

Reglement für den “Frieda Staubli-Fonds” für Hilfsbedürftige in Notlagen

Vom Kleinen Landrat am 29. September 2009 erlassen
(Stand am 29. September 2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen “Frieda Staubli-Fonds” (nachfolgend als Fonds bezeichnet) stehen Mittel zur ausnahmsweisen Überbrückung von akuten Notlagen zur Verfügung, wenn Leistungen der öffentlichen Unterstützung nicht angebracht sind. Der Fonds soll mithelfen, Menschen in einer einmaligen Notsituation von der Sozialhilfe fernzuhalten.

Die Fondsmittel dürfen nicht dazu verwendet werden, die gesetzlichen Voraussetzungen der Sozialhilfe, z.B. gesetzlich festgelegte Einkommensgrenzen, zu umgehen.

Art. 2 Äufnung

Der Fonds wird geäufnet aus den Kapitalerträgen, aus Zuwendungen, die dem Zweck des Fonds entsprechen, und aus Spenden und Zuwendungen, die ohne besondere Zweckbestimmung ausgerichtet werden.

Art. 3 Verfügbare Fondsmittel

Für die Erfüllung der Zweckbestimmung des Fonds sind in erster Linie die Erträge zu verwenden. Erst in zweiter Linie darf das Kapital bis zu einer Restsumme von Fr. 50'000.- in Anspruch genommen werden.

Hat sich das Kapital des Fonds auf minimal Fr. 50'000.- gesenkt, entscheidet der Kleine Landrat über die weitere Verwendung des Fonds.

II. Mittelverwendung

Art. 4 Einmalige Nothilfe

Mit den Fondsmitteln können bedürftige Personen in unterschiedlichen Situationen unterstützt werden, wenn damit aller Voraussicht nach eine langfristige Entlastung der öffentlichen Sozialhilfe erreicht werden kann.

Art. 5 Finanzierung von Weiterbildungen

Mit den Fondsmitteln werden nur in der Schweiz anerkannte Umschulungen oder Fort- und Weiterbildungskurse finanziert.

Die unterstützten Personen haben den Sozialdienst halbjährlich über den Gang ihrer Umschulung bzw. ihres Fort- oder Weiterbildungskurses zu informieren.

Die Ausrichtung von Mitteln setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Bezüchern oder den Bezügerinnen voraus; Mittel dürfen erst gesprochen werden, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten, wie staatliche und private Unterstützungsgelder oder Stipendien, ausgeschöpft oder endgültig abgelehnt sind.

Art. 6 Gewährung von Darlehen

Ebenfalls kann Personen mit Wohnsitz in Davos, mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung, ein zinsloses Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 20'000.- aus dem Fonds ausbezahlt werden.

Vorausgesetzt ist, dass die Personen, welche ein Darlehen beantragen, schon mindestens ein halbes Jahr vor Gesuchseinreichung diesbezüglich in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Gemeinde Davos stehen. Zur Gesuchseinreichung müssen zusätzlich ein Sanierungsbudget gemäss den Richtlinien der SKOS, eine Gläubigerliste und ein Sanierungsvorschlag beigelegt werden.

Art. 7 Rückerstattungen

Ein Darlehen muss innerhalb von 3 Jahren zurückbezahlt werden. Die darlehensnehmenden Personen haben mit dem Sozialdienst der Gemeinde Davos einen Rückerstattungsvertrag zu vereinbaren und ein regelmässiger Kontakt mit dem Sozialdienst der Gemeinde Davos ist zwingend.

Sowohl nach erfolgreichem Abschluss als auch nach vorzeitigem Abbruch der Umschulung bzw. des Fort- oder Weiterbildungskurses haben sich die unterstützten Personen unverzüglich mit dem Sozialdienst in Verbindung zu setzen, um mit diesem die Modalitäten der Rückzahlung der erhaltenen Gelder zu vereinbaren.

Ebenso können Personen, denen eine einmalige Nothilfe gewährt wurde, zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungsgelder verpflichtet werden, wenn sich ihre Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse verbessert haben.

Eine Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Notsituation bzw. Bedürftigkeit entsteht.

III. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 8 Zuständigkeiten für die Vergabe von Mitteln

Zuständig für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds sind:

- a) bei Gesuchen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-, der jeweilige Departementvorsteher mit dem Leiter des Sozialdienstes zusammen;
- b) bei Gesuchen, die den Betrag von Fr. 5'000.- übersteigen, der Kleine Landrat.

Art. 9 Verfahren für Vergabe von Mitteln

Der Sozialdienst hat vor der Vergabe von Mitteln die Gesuche genau zu prüfen und vor der Vergabe den entscheidenden Personen begründeten Antrag zu stellen.

Die Gesuchsteller haben die nötigen Unterlagen und Belege mit der Gesuchstellung, die in der Regel schriftlich zu erfolgen hat, unaufgefordert einzureichen.

Einmalige Nothilfe wird nur ausnahmsweise und erst dann gewährt, wenn alle anderen gesetzlichen wie auch privaten Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

IV. Verwaltung, Aufsicht und Schlussbestimmungen

Art. 10 Verwaltung

Die Fondsgelder sind durch die Finanzverwaltung nach soliden kaufmännischen Grundsätzen anzulegen und zu verwalten. Es ist eine separate Fondsrechnung zu führen.

Art. 11 Aufsicht und Rechnungsablage

Die Aufsicht über die Verwaltung des Fonds und die Verwendung dieser Gelder steht dem Kleinen Landrat der Gemeinde Davos zu.

Der Sozialdienst hat jährlich anlässlich der Vorlage der Jahresrechnung über die Verwendung der Fondsgelder und über den Vermögensstand des Fonds dem Kleinen Landrat Bericht zu erstatten.

Art. 12 Subsidiäres Recht

Falls keine Bestimmungen in diesem Fondsreglement enthalten sind oder diese keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das kantonale Unterstützungsgesetz vom 3. Dezember 1978 sinngemäss.

Art. 13 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Kleinen Landrates in Kraft.